

Vereinsjugendordnung



§ 1

Der Verein **Sport Club 1927 Bergisch Gladbach e.V.** erkennt die Jugendordnung des **WFV** und der entsprechenden Fachverbände an.

§ 2

Zur Vereinsjugend gehören alle Mitglieder bis 18 Jahre sowie die gewählten und berufenen Jugendmitarbeiter/innen.

§ 3 Aufgaben der Vereinsjugend

Aufgabe der Vereinsjugend ist die Förderung der sportlichen Jugendarbeit, die Wahrnehmung von Aufgaben der Jugenderziehung und Jugendhilfe und die Vertretung gemeinsamer Interessen im Rahmen der Vereinssatzung.

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet im Rahmen der Satzung des Vereins über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

§ 4 Organe

Die Organe sind:

1. der Vereinsjugendtag,
2. der Vereinsjugendausschuss.

§ 5 Vereinsjugendtag

Es gibt ordentliche und außerordentliche Vereinsjugendtage. Der Vereinsjugendtag ist das oberste Organ der Vereinsjugend.

a) Zusammensetzung

Er besteht aus:

1. der Vereinsjugendleitung,
2. allen jugendlichen Mitgliedern des Vereins (ab dem vollendeten 14. Lebensjahr),
3. allen Mitarbeitern/innen in der Jugendarbeit des Vereins.

Kinder und Jugendliche haben ab dem 14. Lebensjahr aktives Wahlrecht. Beisitzer des Vereinsjugendausschuss müssen bei ihrer Wahl mindestens 14, der/die Vorsitzende bzw. stv. Vorsitzende mindestens 18 Jahre alt sein. Der Vereinsjugendsprecher bzw. die Vereinsjugendsprecherin muss bei der Wahl mindestens 14, aber noch unter 18 Jahre alt sein.

b) Aufgaben des Vereinsjugendtages

1. Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Vereinsjugendausschuss,
2. Entlastung des Vereinsjugendausschuss,
3. Wahl des Vereinsjugendausschuss,
4. Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

c) Der jährliche Vereinsjugendtag findet mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung des Vereins statt.

Für die Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung finden die jeweiligen Bestimmungen der Vereinssatzung in § 9 entsprechende Anwendung.

§ 6 Vereinsjugendausschuss

- a) Der Vereinsjugendausschuss besteht aus:
1. dem/der Vorsitzenden, (Jugendleiter)
 2. dem/der stv. Vorsitzenden, (Jugendgeschäftsführer)
 3. dem Vereinsjugendsprecher oder der Vereinsjugendsprecherin,
 4. Jugendkassenwart.
 5. Vereinsvorsitzende
- b) Der/die Vorsitzende des Vereinsjugendausschuss ist stimmberechtigtes Mitglied des Vereinsvorstandes.
- c) Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
- d) Die Sitzungen des Vereinsjugendausschuss finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vereinsjugendausschuss ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.
- e) Der Vereinsjugendausschuss ist für alle Jugendangelegenheiten des Vereins zuständig. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugend des Vereins zufließenden Mittel im Rahmen der Beschlüsse des Vereinsjugendtages und der Satzung des Vereins.

§ 7 Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur von dem ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten. Jugendordnungsänderungen werden erst nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des Vereins wirksam.